

Bundesgesetzblatt ⁷⁶⁹

Teil II

Z 1998 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1982

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 82	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 52 über den Bau von Kraftomnibussen mit geringer Sitzplatzanzahl nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 52)	770
29. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	771
9. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit	772
12. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	775
13. 8. 82	Bekanntmachung des Briefwechsels vom 18. Juni 1982 zum Protokoll vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen	776
13. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Technische Zusammenarbeit	777
16. 8. 82	Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit	780
16. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit	782
17. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	784
17. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	784
17. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	787
20. 8. 82	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	787
20. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	791
23. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit	791
24. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	793
26. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	795
30. 8. 82	Bekanntmachung des deutsch-belgischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der Zweigstellen der Caisse Générale d'Epargne et de Retraite in der Bundesrepublik Deutschland	795
31. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen	797
1. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	798
1. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	798
1. 9. 82	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Straßenverkehr	799
1. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	799

Die Regelung Nr. 52 – Einheitliche Vorschriften hinsichtlich des Baues von Kraftomnibussen [Omnibussen, Gesellschaftswagen] mit geringer Sitzplatzanzahl [Platzzahl] – nebst Anhängen 1 bis 3 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Verordnung
über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 52
über den Bau von Kraftomnibussen mit geringer Sitzplatzanzahl
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
(Verordnung zu der Regelung Nr. 52)

Vom 6. September 1982

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Regelung Nr. 52 über einheitliche Vorschriften hinsichtlich des Baues von Kraftomnibussen mit geringer Sitzplatzanzahl wird in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden nachstehend veröffentlicht. *)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 20. Dezember 1968 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft. An demselben Tage tritt die Regelung Nr. 52 gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 6. September 1982

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

*) Die Regelung Nr. 52 nebst Anhängen 1 bis 3 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Juli 1982

In Nairobi ist am 24. Juni 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. Juni 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juli 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Obst- und Gemüsegroßmarkt Mombasa I“ ein Darlehen bis zu DM 9 000 000,- (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) und für das Vorhaben „Gemüsebauzentrum Taita I“ ein Darlehen bis zu DM 2 750 000,- (in Worten: zwei Millionen siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) sowie für Begleitmaßnahmen zur Durchführung des letztgenannten Vorhabens

einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag bis zu DM 850 000,- (in Worten: achthundertfünfzigtausend Deutsche Mark), insgesamt demnach für dieses Vorhaben DM 3 600 000,- (in Worten: drei Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark), zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-

lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen und Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind national öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 24. Juni 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Alfred G. Kühn

Für die Regierung der Republik Kenia
Magugu

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jamaika
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 9. August 1982**

In Kingston ist am 13. April 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. April 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. August 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Jamaika –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jamaika beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Jamaika oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Finanzierung kleiner Wasserkraftwerke im Rahmen des jamaikanischen Energieprogramms Darlehen bis zu insgesamt 41 400 000,00 DM (in Worten: einundvierzig Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der einzelnen Vorhaben festgestellt worden ist. Der genannte Gesamtbetrag von bis zu 41 400 000,00 DM setzt sich wie folgt zusammen:

- a) nicht genutzter Restbetrag aus dem ursprünglich für die Finanzierung von Fischereiboote gemäß Regierungsabkommen vom 14. Dezember 1979 bereitgestellten Betrag von 6 400 000,00 DM (in Worten: sechs Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) abzüglich hierfür schon erfolgter sowie aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen noch zu leistender Auszahlungen,
- b) 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark), die bisher für die Finanzierung einer Anlage zur Herstellung von Bauteilen (Spanplattenfabrik) vorgesehen waren,
- c) 4 000 000,00 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark), die für begleitende Maßnahmen zum Vorhaben „Fischereiboote“ (Ausbildung von Personal für Betrieb und Wartung der Fischereiboote) vorgesehen waren,
- d) 6 000 000,00 DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark), die bereits 1981 für die Finanzierung kleiner Wasserkraftwerke vorgesehen worden sind,
- e) 15 000 000,00 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark), als deutscher Beitrag des Jahres 1982 für die Finanzierung von Vorhaben des jamaikanischen Energieprogramms.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, aus dem Gesamtbetrag von 41 400 000,00 DM die für die Finanzierung von Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben benötigten Mittel nach entsprechender Prüfung als nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerdem ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von Jamaika, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, Darlehen bis zu insgesamt 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Jamaika zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der zu finanzierenden kleinen Wasserkraftwerke von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung von Jamaika, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin oder Empfängerin der Finanzierungsbeiträge ist, wird alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge oder etwaiger Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Jamaika stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Jamaika erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Jamaika überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maß-

nahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Das bei der Vergabe der Aufträge über die Lieferungen und Leistungen für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben, die aus den Darlehen und Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, anzuwendende Verfahren wird in den zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger nach Artikel 2 zu schließenden Verträgen geregelt.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehens-

gewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Jamaika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kingston am 13. April 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Karl Leuteritz
Rainer Offergeld

Für die Regierung von Jamaika
Edward Seaga

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Regierungsabkommens vom 13. April 1982 aus den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus den Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 12. August 1982

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für Norwegen am 11. April 1980 in Kraft getreten.

Norwegen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Übersetzung)

"... Norway declares that it reserves the right to refuse extradition and mutual assistance in criminal matters in respect of any offence mentioned in Article 1 which it considers to be a political offence, an offence connected with a political offence or an offence inspired by political motives. In this case Norway undertakes to take into due consideration, when evaluating the character of the offence, any particularly serious aspects of the offence including:

- a) that it created a collective danger to the life, physical integrity or liberty of persons; or
- b) that it affected persons foreign to the motives behind it; or
- c) that cruel or vicious means have been used in the commission of the offence."

„... Norwegen erklärt, daß es sich das Recht vorbehält, die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen in bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die es als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht. In diesem Fall verpflichtet sich Norwegen, bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere,

- a) daß sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat;
- b) daß sie Personen betroffen hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten, oder
- c) daß bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1981 (BGBl. II S. 998).

Bonn, den 12. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Briefwechsels vom 18. Juni 1982
zum Protokoll vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974
zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen**

Vom 13. August 1982

In Berlin ist durch Briefwechsel vom 18. Juni 1982 zwischen den Beauftragten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine Vereinbarung über die Weiterführung des Protokolls vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen (BGBl. 1974 II S. 621) getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 18. Juni 1982

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Januar 1979 (BGBl. II S. 45).

Bonn, den 13. August 1982

Der Bundesminister der Finanzen
Manfred Lahnstein

Der Leiter
der Ständigen Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland
Staatssekretär Dr. Hans Otto Bräutigam

18. Juni 1982

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen
Herrn Staatssekretär Dr. Siegert
Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Siegert,

ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Einvernehmen, daß

1. die in Ziffer 1 bis 3 des Protokolls vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen getroffenen Regelungen in den Jahren 1983 bis 1985 mit der Maßgabe weitergeführt werden, daß die Deutsche Demokratische Republik in diesem Zeitraum jährlich 60 Millionen Deutsche Mark in vier gleich hohen Beträgen zu Beginn eines jeden Vierteljahres für den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen auf das bestehende Verrechnungskonto einzahlt und der Transfer aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland den Transfer aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik um 60 Millionen Deutsche Mark bzw. Mark der Deutschen Demokratischen Republik pro Jahr überschreitet
sowie
2. 1985 Gespräche über eine Weiterführung der bestehenden Regelung geführt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Bräutigam

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen
Staatssekretär

Berlin, den 18. Juni 1982

Leiter der Ständigen Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Hans Otto Bräutigam
Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Bräutigam!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Einvernehmen, daß

1. die in Ziffer 1 bis 3 des Protokolls vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen getroffenen Regelungen in den Jahren 1983 bis 1985 mit der Maßgabe weitergeführt werden, daß die Deutsche Demokratische Republik in diesem Zeitraum jährlich 60 Millionen Deutsche Mark in vier gleich hohen Beträgen zu Beginn eines jeden Vierteljahres für den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen auf das bestehende Verrechnungskonto einzahlt und der Transfer aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland den Transfer aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik um 60 Millionen Deutsche Mark beziehungsweise Mark der Deutschen Demokratischen Republik pro Jahr überschreitet
sowie
2. 1985 Gespräche über eine Weiterführung der bestehenden Regelung geführt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Siegert

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 13. August 1982

In Bonn ist am 11. Juni 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 14. April 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. August 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Sambia;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von sambischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in Sambia, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Sambia;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von sambischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Sambia in das Eigentum der Republik Sambia über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Sambia darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Sambia:

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in Sambia die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in Sambia beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt wird;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen sambischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;

- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch sambische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Sambia, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser sambischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete sambische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten sambischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.
- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von Sambia gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie stellt sicher, daß die in Satz 1 genannten Personen keinen Zwangs- oder Strafmaßnahmen in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen, ausgesetzt werden; die Regierung der Republik Sambia kann jedoch von der Möglichkeit einer sofortigen Abschiebung in die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch machen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise. Im Falle eines Notstandes oder einer ersten internationalen Krise wird die Regierung der Republik Sambia die Heimführung der in Satz 1 genannten Personen im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Sambia ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Republik Sambia

- Artikel 4
- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,
- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Sambia einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Sambia zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Sambia vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Sambia eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Sambia unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Sambia ein, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Wünscht die Regierung der Republik Sambia die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Sambia so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.
- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthaltes die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs entsprechend den jeweils geltenden sambischen Gesetzen;
- d) gewährt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei sowie ohne ungebührliche Verzögerung die erforderlichen Sichtvermerke und andere Genehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Sambia sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt am dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Sambia notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Das Abkommen vom 10. Dezember 1966 über Technische Zusammenarbeit tritt mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 11. Juni 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Berndt von Staden

Für die Regierung der Republik Sambia
Kazunga

Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 16. August 1982

In Brasilia ist am 2. Juli 1982 ein Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Protokoll ist nach seinem Artikel 8

am 2. Juli 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. August 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Föderativen Republik Brasilien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Protokolls ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 40 000 000,- DM (vierzig Millionen Deutsche Mark) gemäß den Absätzen 2 und 3 aufzunehmen.

(2) Aus dem in Absatz 1 genannten Gesamtdarlehensbetrag von 40 Millionen Deutsche Mark werden

- a) bis zu 10 Millionen Deutsche Mark für das Vorhaben „kleine Bewässerungsmaßnahmen in Paraiba“;
- b) bis zu 20 Millionen Deutsche Mark für das Vorhaben „Agrarkreditprogramm Sertanejo/Piaüi“ und
- c) bis zu 10 Millionen Deutsche Mark für das Vorhaben „Basissanitärversorgung Santa Maria de Vitoria/Westbahia“

bereitgestellt.

(3) Die in Absatz 2 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Darüber hinaus werden Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu sechshunderttausend Deutsche Mark für das Vorhaben „Agrarkreditprogramm Sertanejo/Piaüi“ und bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark zur Finanzierung der Begleitmaßnahmen für das Vorhaben „Basissanitärversorgung

Santa Maria de Vitoria/Westbahia“ gewährt. Diese Finanzierungsbeiträge werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Zwecke verwendet werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Föderativen Republik Brasilien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 2 und 3 genannten Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

In bezug auf Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien entstehen könnten, befreit.

Artikel 4

Im Zusammenhang mit dem Transport von Passagieren und, soweit notwendig und unter vorheriger Abstimmung mit den zuständigen brasilianischen und deutschen Stellen, von Gütern

- a) wird im Falle des Luftverkehrs die eine Vertragspartei die gleichberechtigte Beteiligung der regulären Verkehrsunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch erschweren und die für die Durchführung der genannten Transporte erforderlichen Genehmigungen erteilen, und
- b) gelten im Falle des Seeverkehrs die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr vom 4. April 1979 sowie des entsprechenden Zusatzprotokolls vom gleichen Datum.

Artikel 5

Lieferungen von Gütern und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Protokoll auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brasilia am 2. Juli 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kampmann

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
R. S. Guerreiro

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Paraguay
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. August 1982

In Asunción ist am 1. Juli 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 1. Juli 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. August 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Paraguay –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Paraguay beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Administración Nacional de Electricidad (ANDE) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ausbau des Elektrizitätsnetzes der ANDE“ ein Darlehen bis zu 11 925 000 DM (in Worten: elf Millionen neunhundertfünfundzwanzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Paraguay zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Ausbau des Elektrizitätsnetzes der ANDE“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens, der Administración Nacional de Electricidad (ANDE), zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Paraguay wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Paraguay stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Paraguay erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Paraguay überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Das bei der Vergabe des Auftrags für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Darlehensnehmer, der Administración Nacional de Electricidad (ANDE), zu schließenden Darlehensvertrag geregelt.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Paraguay innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Asunción am 1. Juli 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Walter L. Groener
Botschafter

Für die Regierung der Republik Paraguay
Alberto Nogués
Minister für Auswärtige Beziehungen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
Vom 17. August 1982**

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für

Österreich am 14. August 1982
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1981 (BGBl. II S. 1183).

Bonn, den 17. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 17. August 1982**

In Islamabad ist am 9. Mai 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. Mai 1982
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. August 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Präsident der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in Ergänzung der Hilfen, welche von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan bisher schon gewährt worden sind,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zu insgesamt 130 Millionen DM (in Worten: einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Darlehen werdet nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 dieses Artikels verwendet.

(3) Bis zu 70 Millionen DM (in Worten: siebenzig Millionen Deutsche Mark) werden für das Nord Dadu Be- und Entwässerungsvorhaben verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Bis zu 25 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Finanzierung von Devisenkosten des IV. Telekommunikationsvorhabens (programmbestimmte Warenhilfe) verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(5) Bis zu 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) werden zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage (allgemeine Warenhilfe) verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Transport- und Devisenlizenzen nach dem 31. Dezember 1981 erteilt worden sind.

(6) Bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) Projekthilfe sowie bis zu weiteren 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) programmbe-

stimmte Warenhilfe werden für Vorhaben in flüchtlingsbetroffenen Gebieten Pakistans verwendet, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(7) Bei der Verwendung des in Absatz 5 genannten Betrages werden die Anforderungen der in Pakistan mit deutscher Kapitalbeteiligung errichteten Unternehmen mit Wohlwollen berücksichtigt.

(8) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Islamischen Republik Pakistan die durch einen Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben insbesondere in den Bereichen Grunderziehung und Forstwirtschaft verwendet.

(9) Die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen den Empfängern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus den Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgestellt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus den Darlehen erge-

benden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad am 9. Mai 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Terfloth
Konrad Porzner

Für den Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan
Naik

Anlage **zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland** **und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan von 1982** **über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Regierungsabkommens von 1982 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Pakistans von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung
Vom 17. August 1982**

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Tonga am 12. April 1982
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1982 (BGBl. II S. 412).

Bonn, den 17. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“
Vom 20. August 1982**

Durch Beschluß der Agentur für die Luftverkehrs-Sicherheitsdienste der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) vom 22. Juli 1982 sind die Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren (FS-Streckengebühren) geändert worden. Der Beschluß mit Anlage zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren wird hiermit nach

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 14. Dezember 1962 (BGBl. II S. 2273) mit Bezug auf den oberen Luftraum

und

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1153), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1585), mit Bezug auf den unteren Luftraum

bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1982 (BGBl. II S. 272).

Bonn, den 20. August 1982

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Winter

Beschuß zur Änderung der Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren

Der Geschäftsführende Ausschuß der Agentur für Luftverkehrs-Sicherungsdienste,

gestützt auf das am 13. Dezember 1960 in Brüssel unterzeichnete Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 2 e), sowie Artikel 14 und 20;

gestützt auf den am 22. April 1971 gefaßten Beschluß zur Festlegung der Tarife und Anwendungsbedingungen für die den Benutzern auferlegten FS-Streckengebühren, zu deren Erhebung die Organisation berechtigt ist;

gestützt auf die Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren, wie sie durch Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses vom 26. Februar 1975 festgelegt wurden und in dessen Anhang aufgeführt sind;

gestützt auf die auf der 60. Sitzung der Ständigen Kommission am 29. Juni 1982 erteilte Richtlinie Nr. 39, die bestimmt, daß die geltenden Gebührensätze unter Zugrundelegung des Durchschnitts der Wechselkurse im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1982 zur Anwendung ab 1. Oktober 1982 neu zu berechnen sind;

gestützt auf die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses vom 6. Oktober 1976, 21. Januar 1977, 17. November 1977, 6. Oktober 1978, 5. November 1979, 20. November 1980, 10. Juni 1981 und 17. Dezember 1981, durch die die vom Geschäftsführenden Ausschuß durch Beschluß vom 26. Februar 1975 festgesetzten Tarife und Anwendungsbedingungen zuletzt ab 1. April 1982 geändert wurden;

faßt folgenden Beschluß:

Artikel 1

Die Bestimmungen von Artikel 10 der durch Beschluß vom 26. Februar 1975 festgesetzten und durch die Beschlüsse vom 6. Oktober 1976, 21. Januar 1977, 17. November 1977, 6. Oktober 1978, 5. November 1979, 20. November 1980, 10. Juni 1981 und 17. Dezember 1981 geänderten Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren werden wie folgt geändert:

Die Gebührensätze werden für die einzelnen Staaten durch folgende ersetzt:

Bundesrepublik Deutschland	61,0131 \$
Königreich Belgien	45,6515 \$
Französische Republik	32,3665 \$
Vereinigtes Königreich	
Großbritannien und Nordirland	68,3990 \$
Großherzogtum Luxemburg	45,6515 \$
Königreich der Niederlande	42,9420 \$
Irland	28,4013 \$

Artikel 2

Die Gebühren für Flüge, die in Anlage 1 der vorgenannten Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren aufgeführt sind – d. h. die Gebühren für die in deren Artikel 12 genannten Flüge –, werden durch die in der Anlage zu vorliegendem Beschluß aufgeführten Gebühren ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt vorbehaltlich seiner einstimmigen Genehmigung *) durch die Ständige Kommission zur Sicherung der Luftfahrt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

*) Die Ständige Kommission hat den Beschluß am 3. August 1982 einstimmig genehmigt.

Anlage
zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen
für FS-Streckengebühren

**Gebühren für Flüge gemäß Artikel 12 der Tarife und Anwendungsbedingungen
für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor eins (50 metrische Tonnen)**

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US \$
1	2	3
ZONE I		
– zwischen 14° WL und 110° WL und nördlich von 55° NB ausgenommen Island	Frankfurt	1 022,23
	København	257,86
	Prestwick	350,89
ZONE II		
– zwischen 30° WL und 110° WL und zwischen 28° und 55° NB	Amsterdam	653,54
	Athinai	644,40
	Belfast	179,33
	Beograd	951,67
	Bergen-Flesland	370,04
	Berlin-Schönefeld	599,63
	Bordeaux	360,79
	Bruxelles	641,53
	Casablanca	92,06
	Dhahran	855,87
	Dublin	134,60
	Düsseldorf	715,81
	Frankfurt	811,29
	Genève	552,27
	Glasgow	251,15
	Göteborg	539,20
	Hamburg	799,42
	København	611,95
	Köln-Bonn	755,02
	Lagos	265,00
	Lahr	633,82
	Las Palmas de Gran Canaria	160,40
	Lisboa	137,42
	Ljubljana	945,12
	London	442,73
	Luxembourg	655,99
	Madrid	273,14
	Malaga	276,18
	Manchester	347,06
	Milano	595,08
Moskva	556,55	
München	838,72	
Newcastle	364,40	
Oslo	496,00	
Paris	472,56	
Praha	1 000,44	
Prestwick	251,15	
Ramstein	780,55	
Roma	617,64	
Santiago	121,34	

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US \$
1	2	3
ZONE II		
(Forts.)	Shannon	107,07
	Tel-Aviv	848,75
	Tenerife	103,07
	Warszawa	601,30
	Wien/Schwechat	1 026,62
	Zagreb	951,67
	Zürich	645,80
ZONE III		
- westlich von 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Amsterdam	758,87
	Düsseldorf	831,39
	Frankfurt	938,46
	København	443,23
	London	619,33
	Manchester	487,94
	Paris	699,33
	Prestwick	305,74
	Shannon	102,81
ZONE IV		
- westlich von 30° WL und zwischen Äquator und 28° NB	Amsterdam	525,24
	Bordeaux	240,13
	Bruxelles	380,22
	Düsseldorf	647,77
	Frankfurt	647,24
	Las Palmas de Gran Canaria	286,04
	Lisboa	147,24
	London	403,09
	Lyon	343,40
	Madrid	291,61
	Manchester	311,65
	Milano	497,02
	Paris	312,11
	Porto Santo (Madeira)	43,77
	Prestwick	257,22
	Rabat	92,32
	Roma	580,27
	Shannon	114,46
	Tenerife	254,33
	Zürich	449,18

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen
als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung
im internationalen Luftverkehr**

Vom 20. August 1982

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführten Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für

die Seschellen

am 17. September 1980

für Togo

am 25. September 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1981 (BGBl. II S. 1095).

Bonn, den 20. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. August 1982

In Niamey ist am 8. Juli 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 8. Juli 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 818 080,98 DM (in Worten: achthundertachtzehntausendachtzig Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 abzuschließenden Finanzierungsvertrages ausgestellt worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der

Republik Niger zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Niger erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Niamey, am 8. Juli 1982 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dörr
Geschäftsträger a. i.

Für die Regierung der Republik Niger
Halilou
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit a. i.

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 8. Juli 1982 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Niger von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 24. August 1982

In Mogadischu ist am 26. Juli 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 26. Juli 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. August 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung III, Regional – und Distriktstädte (Vorprojekt)“, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 11 000 000 DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Wasserversorgung III, Regional- und Distriktstädte (Vorprojekt)“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 26. Juli 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und somalischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. Metternich

Für die Regierung
der Demokratischen Republik Somalia
Ahmed Suleiman Abdalla

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 26. August 1982

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Niger am 1. Juli 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juli 1981 (BGBl. II S. 525).

Bonn, den 26. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des deutsch-belgischen Verwaltungsabkommens
über die Rechtsstellung der Zweigstellen der Caisse Générale d'Epargne et de Retraite
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 30. August 1982

In Bonn ist auf Grund des Artikels 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) durch Notenwechsel vom 16. Juni/16. August 1982 ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Rechtsstellung der Zweigstellen der Caisse Générale d'Epargne et de Retraite innerhalb militärischer Anlagen der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden. Das Verwaltungsabkommen ist

am 16. August 1982
in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Verbalnote

Belgische Botschaft
Nr.: 1663

Die Botschaft des Königreichs Belgien beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Um den Mitgliedern der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten belgischen Truppe oder des zivilen Gefolges mit deren Angehörigen bessere Möglichkeiten für eine finanzielle Beratung, für die Festlegung von Ersparnissen sowie für die Aufnahme von Darlehen zu angemessenen Bedingungen zu gewähren und dadurch die Moral der Truppe zu heben, schlägt die Regierung des Königreichs Belgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Abschluß eines Verwaltungsabkommens nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vor, das folgende Bestimmungen enthalten soll:

1. Die belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen, innerhalb ihrer militärischen Anlagen und nach ihren Anweisungen die Errichtung von Zweigstellen der Caisse Générale d'Epargne et de Retraite, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, zuzulassen.
2. Die Zweigstellen der Caisse Générale d'Epargne et de Retraite werden ausschließlich für die Mitglieder der belgischen Truppe und des zivilen Gefolges sowie deren Angehörige tätig. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf Geschäfte, die von deutschen Unternehmen nicht ohne Beeinträchtigung der militärischen Bedürfnisse der Truppe betrieben werden können. Sie üben keine Tätigkeiten aus, die auf den deutschen Markt einwirken könnten; insbesondere beteiligen sie sich nicht am deutschen Kapitalmarkt. Lediglich folgende Geschäfte werden sie wahrnehmen:
 - a) Sparabschlüsse in belgischen Franken,
 - b) von den Sparvorgängen untrennbare Bar- und Abzahlungsgeschäfte in belgischen Franken,
 - c) Darlehensgeschäfte in belgischen Franken, im Rahmen der zwei vorstehend genannten Tätigkeiten,
 - d) die im allgemeinen mit Darlehensgeschäften verbundenen Feuer- und Lebensversicherungen.
 Demgemäß sind unter anderem Wechselgeschäfte von ihren Aufgaben ausgenommen.
3. Der Oberbefehlshaber der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland übt die Kontrolle über die Tätigkeit der Zweigstellen der Caisse Générale d'Epargne

et de Retraite in der Bundesrepublik Deutschland aus. Er gewährleistet insbesondere, daß die Beschränkung ihrer Tätigkeit gemäß Nummer 2 eingehalten wird.

4. Unbeschadet des Artikels 72 Abs. 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genießen die Zweigstellen der Caisse Générale d'Epargne et de Retraite in der Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 72 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut aufgeführten Befreiungen und Vergünstigungen.
5. Angestellte der Zweigstellen der Caisse Générale d'Epargne et de Retraite in der Bundesrepublik Deutschland, die ausschließlich für diese tätig sind, genießen die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen wie Mitglieder eines zivilen Gefolges, sofern nicht das Königreich Belgien diese Befreiungen und Vergünstigungen einschränkt. Diese Bestimmung gilt nicht für Angestellte, die unter Artikel 72 Abs. 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut fallen.
6. Die Botschaft des Königreichs Belgien benachrichtigt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Behörden des Königreichs Belgien den Zweigstellen der Caisse Générale d'Epargne et de Retraite oder ihren Angestellten nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährten Befreiungen und Vergünstigungen ganz oder teilweise entziehen.
7. Die Botschaft des Königreichs Belgien teilt dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland jährlich, und zwar im Januar jeden Jahres, die Anzahl und den Sitz der im Bereich der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland eröffneten Zweigstellen der Caisse Générale d'Epargne et de Retraite und die Personalien ihrer Angestellten mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorschlag der Regierung des Königreichs Belgien einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Belgische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 16. Juni 1982

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Auswärtiges Amt
514-554.60/4 BEL

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Empfang der Verbalnote der Botschaft des Königreichs Belgien Nr. 1663 vom 16. Juni 1982 zu bestätigen, mit welcher die Regierung des Königreichs Belgien vorschlägt, ein Verwaltungsabkommen nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, das folgenden Wortlaut haben soll:

(Es folgt der Text zu den Nummern 1 bis 7 der einleitenden Note.)

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft des Königreichs Belgien mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorschlag der Regierung des Königreichs Belgien einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft des Königreichs Belgien Nr. 1663 vom 16. Juni 1982 und diese Antwortnote ein Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien, das mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft des Königreichs Belgien erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 16. August 1982

L. S.

An die
Botschaft des Königreichs Belgien

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen

Vom 31. August 1982

Das Übereinkommen vom 4. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen (BGBl. 1961 II S. 1055, 1076) ist nach seinem Artikel 9 für

Luxemburg am 16. Juli 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1977 (BGBl. II S. 104).

Bonn, den 31. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
Vom 1. September 1982**

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für Ecuador am 28. August 1982 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1982 (BGBl. II S. 526).

Bonn, den 1. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
Vom 1. September 1982**

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Panama am 14. Oktober 1982 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1982 (BGBl. II S. 672).

Bonn, den 1. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über den Straßenverkehr
Vom 1. September 1982**

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nachträglich am 23. Februar 1982 nach Artikel 54 Abs. 2 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) notifiziert, daß es für die Anwendung dieses Übereinkommens die Motorfahräder den Krafträdern gleichstellt. Gegen diese nachträgliche Notifikation ist kein Einspruch erhoben worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1981 (BGBl. II S. 1100) und vom 22. Januar 1982 (BGBl. II S. 100).

Bonn, den 1. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 1. September 1982

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Burundi	am 19. August 1982
Spanien	am 4. August 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1982 (BGBl. II S. 520).

Bonn, den 1. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,80 DM (3,- DM zuzüglich ,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1981 – Format DIN A 4 – Umfang 384 Seiten

Die Neuauflage 1981 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1982 – Format DIN A 4 – Umfang 16 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1981 – Format DIN A 4 – Umfang 452 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preis von 24,85 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postcheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.